Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

IX.

Ueber die auflösende Bedingung bei Erbeseinsetzungen.

Von dem
Hofrath und Professor Wening zu Landshut.

Es ist ein allgemein für unbestritten anerkannter Satz, den auch die neueren Juristen überall wiederholen [1], «daß eine der Erbeseinsetzung beigefügte Resolutivbedingung als nicht hinzugefügt zu achten sey.» Demohngeachtet ist meines Erachtens diese Behauptung in ihrer vollen Strenge falsch. Ehe ich dies zu beweisen unternehme, will ich aus einem zu N. hinterlegten und nachher bestrittenen Testamente zeigen, wie tief eingreifend die Entscheidung in der Wirklichkeit wird.

«Ich setze meinen Vetter S. zum Universalerben ein; jedoch nur bedingt bis zum Ausgange des über meinen Bruder verhängten peinlichen Prozesses, welcher, wenn er für unschuldig erklärt wird, mein ganzes Vermögen als einziger Erbe haben, dagegen dem S. ein Legat von 20000 fl. hinausbezahlen soll.»

So lautete die Disposition. Der Bruder wurde vollkommen frei gesprochen, weil indeß der wahre Verbrecher entdeckt worden war, dennoch aber mit seiner Erbschaftsklage in allen Instanzen auf den Satz hin abgewiesen: «Conditio resolutiva habetur pro non adjecta.» Leuchtet aus diesem Falle nicht deutlich hervor, wie gewaltsam die Anwendung dieses Spruches den Willen des Testirers unterdrückt und vernichtet?

Ich gehe daher bei der bekannten Ansicht der Römer, nach welcher der Ausspruch des Erblassers in allen Fällen möglichst geschützt wurde, von dem Grundsatze aus: daß auch eine Bedingung, an welcher offenbar, wie hier sichtbar wird, dem Testirer sehr viel gelegen seyn kann, so lange in Kraft erhal-

1) Thibaut II. §. 803. Hufeland II. §. 1126. Schweppe III. §. 744.

ten werden muß, als nicht ausdrückliche Gesetze ihr die Wirksamkeit entziehen [2]).

Nirgends verbieten aber dieselben, der Erbeseinsetzung eine Resolutivbedingung beizufügen.

Ich muß deshalb vor allem den §. 9. Inst. de hered. inst. (2. 14). anführen, auf welchen Schweppe a. a. O die gewöhnliche Meinung stützen will. Darin ist deutlich ausgesprochen, daß überhaupt die Einsetzung sub conditione erlaubt sey [3]). Nur die Beifügung eines Termins ist nicht gestattet. Wie aber wären wir berechtigt, von dem letztern auf die Resolutivbedingung zu schließen! Auch in jeder Suspensivbedingung liegt ein Termin, aber ein ungewisser, und doch wird sie nach dem Eingange selbst als erlaubt angenommen. Ganz dasselbe ist bei der auflösenden Bedingung der Fall, in welcher gleichfalls ein ungewisser Termin enthalten ist. Wenn also das Gesetz nur das certum tempus ausschloß, so es dadurch das tempus incertum überhaupt anerkannt, und man muß unter dem Worte conditio in dem Satze — et pure et sub conditione institui potest — jede Bedingung ohne Unterschied verstehen. So viel ist wenigstens gewiß, daß dieser Paragraph für sich keine andere Auslegung zuläßt; er spricht ganz allgemein von jeder Bedingung. Wir haben aber auch ohnehin einen sehr bedeutenden Fall, in welchem die Gültigkeit der Resolutivbedingung geradezu sanctionirt ist — si poena nomine aliquid relictum est [4]) — Wenn nämlich dem Erben oder Legator eine Auflage gemacht, und für den Fall der Nichterfüllung die Erbschaft oder das Legat entzogen wird, so gilt diese Dispositi n, obgleich darin sichtbar eine Resolutivbedingung gelegen ist.

Nur der Satz: «Semel heres, semper heres,» welcher sehr richtig aus dem fr. 88. in fin. (28. 5.) abgeleitet wurde, scheint der Wirksamkeit der auflösenden Bedingung entgegen zu stehen, und der Jurist befindet sich dabei in der Lage, daß er einen Ausweg suchen muß, durch welchen der Wille des Testirers in seiner Wesenheit und die Kraft jenes gesetzlichen Ausspruches zugleich erhalten werden. Diesen haben uns aber die Gesetze schon selbst bei den Legaten vorgezeichnet. So

2) Fr. 101. (35. 1.) de cond. et demonstrat. «Cum in con«ditionibus testamentorum voluntatem potius, quam «verba considerari oporteat» etc. «Conditionum ver«ba, quae testamento praescribuntur, pro voluntate «considerantur» etc.

3) Heres pure et sub conditione institui potest, ex certo tempore aut ad certum tempus non potest.

4) Const. un. (6. 41.)

oft der Teſtirer ein Legat ertheilt, und daſſelbe unter einer Bedingung entzieht, ſo ſoll es ſo gehalten werden, als hätte derſelbe dem Legatar die Sache unter der entgegengeſetzten Bedingung zugedacht.

Legatum cum sub conditione adimitur, perinde est, ac si sub contraria conditione datum fuisset. fr. 10. (34. 4.)

Wir dürfen demnach blos die Reſolutivbedingung in die entgegengeſetzte Suſpenſivbedingung umwandeln, ſo iſt der Wille des Teſtirers erfüllt, und das Geſetz: «Semel heres, semper heres,» vollkommen gerettet.

Die oben angeführte Dispoſition mußte folglich ſo erklärt werden, als hätte der Teſtirer geſagt: «Ich ſetze den S. unter der Bedingung zum Erben ein, wenn mein Bruder nicht «für unſchuldig erklärt wird. Außerdem ſoll dieſer mein Bruder Univerſalerbe ſeyn.»

Daher bildet ſich auch die Regel über die Reſolutivbedingung bei Erbeseinſetzungen:

Eine der Erbeseinſetzung beigefügte Reſolutivbedingung gilt nicht als ſolche, ſondern wird als die entgegengeſetzte Suſpenſivbedingung erklärt und erhalten.

X.

Ueber die Gewährleiſtung bei dem Vergleiche.

Von dem

Hofrath und Profeſſor Wening zu Landshut.

Obgleich viele und ſehr ausgezeichnete Juriſten dieſen Punkt in Unterſuchung gezogen haben [1], ſo halte ich ihn doch nicht für völlig erörtert, weil man einen Fall überſehen hat, der gewiß eine beſondere Beſtimmung nöthig macht, wie aus folgendem Beiſpiele einleuchten dürfte.

1) Donell. in Comment. ad Cod. (II. 4.) Const. 33. Noodt de pactis et transact. cap. 16, Voet. in Comment. ad. P. Lib. XXI. tit. 2. §. 10. Glück, Erl. d. P. V. pag. 78. sq. Vrgl. noch Hufeland in den Pand. §. 634. pag. 263. Eine ſeltſame Beſtimmung gibt Schweppe im r. Pr. II. §. 468, wenn er ſagt: „Bei dem Vergleiche kann nicht wegen Entwährung des verglichenen Gegenſtandes, ſondern blos der Entſchädigung für die Verzichtleiſtung darauf gefordert werden.“ Ich bekenne, daß mir der Sinn des letzten Satzes nicht deutlich geworden iſt.